

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1895

Straßenpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

Zur besseren Heranbildung guter Mägde wurde versucht, wohl-
erfahrene und ehrenwerte Hausfrauen zu bewegen, junge Mädchen,
welche die Dienstbotenschule besucht hatten, zur Ausbildung in allen
hausmütterlichen, in jedem Haushalt vorkommenden Kenntnissen bei
sich aufzunehmen und wie Kinder des Hauses — „dem Willen
der Herrschaft und somit auch nötigen Falles der väterlichen
Zucht übergeben, nicht minder aber einer väterlichen Liebe em-
pfohlen“ — zu behandeln, zum Kirchgang und „allem guten Geist der
Ordnung“ anzuhalten, aber auch denselben die sonst den Dienstboten
zukommende Selbständigkeit und Erholungszeit zu gewähren. Die
Mädchen mußten sich zu wenigstens einjährigem Dienst gegen den
üblichen Lohn, zu welchem die Polizei — um die Hausfrau zu er-
leichtern — jährlich 20 fl. beitrug, verpflichten. Um die Er-
munterung zu längerem Dienen zu geben, wurde aus einer von dem
Freiherrn von Palm gemachten Stiftung „zur Beförderung der
Moral und Polizei“ jährlich eine mäßige Summe zu einem „Karls-
ruher Mädchen-Institut“ verwendet und teils zu Schulpreisen für
die besten Schülerinnen, teils zu Dienstpreisen für solche Mädchen,
die wenigstens ein Jahr lang bei einer und derselben Herrschaft treu
gedient haben, bestimmt.

Alle diese gemeinnützigen Einrichtungen überdauerten die Dienst-
zeit ihres Begründers, des Freiherrn von Drais, der schon im
Jahre 1803 zum Präsidenten des Hofgerichts in Rastatt ernannt
wurde, nur um wenige Jahre, und wurden — teilweise in anderer
Form — erst viel später wieder in's Leben gerufen.

Straßenpolizei.

Mit der Vergrößerung und dem allmählich eintretenden wirt-
schaftlichen Aufschwung der Residenzstadt mußten auch die polizei-
lichen Maßnahmen für eine verbesserte Pflege der Straßen
und des städtischen Verkehrs Schritt zu halten suchen. Die
Stadtbeleuchtung wurde im Laufe der Jahre vervollständigt, so daß
man sich im März 1811 genötigt sah, ein Drittel mehr als bisher
von den Hauseigentümern als Beitrag zur Stadtbeleuchtung einziehen
zu lassen; gleichzeitig wurde der Beitrag der Mieter von $\frac{3}{4}$ Kreuzer
auf 1 Kreuzer vom Gulden jährlicher Hausmiete erhöht. Zur
Reinhaltung der Straßen wurde mit Strafandrohung das regelmäßige

Rehren der Straßen, Bürgersteige und Rinnen, das Begießen derselben, das in der heißen Jahreszeit täglich zweimal vorzunehmen war, angeordnet. Den Kindern wurde die herkömmliche Unart verboten, auf offener Straße mit Steinen zu werfen, auf den Bauplätzen zu klettern, unvorsichtiger Weise vor Wagen und Pferde zu treten. Herrenlose Hunde durften nicht umherlaufen und es wurde jedermann erlaubt, solche niederzuschlagen; für alle großen Hunde, mit Ausnahme der eigentlichen Jagd- und Windhunde wurde bei Strafe von 1 fl. 30 kr. das Tragen von Maulkörben vorgeschrieben. Das Entleeren von Abtritten und das Wegfahren von Dünger war für die heiße Jahreszeit unbedingt untersagt, während der übrigen Monate nur zu bestimmten Nachtstunden gestattet. Um Vorübergehende vor Beschädigung zu bewahren, wurde verfügt, daß Blumentöpfe nur hinter hölzernen Latten oder eisernen Stangen vor die Fenster gestellt werden dürfen. Der kindische Mutwille, neu angestrichene Häuser oder Mauern „mit albernen Strichen“ zu bemalen, wurde bei Strafe von 2 fl., wofür die Eltern haftbar waren, und der Verpflichtung, den Wiederanstrich zu bestreiten, verboten. Den Knaben wurde das Führen von Armbrüsten („Spielwerken, die ihnen und andern gefährlich werden können“) untersagt. Denen, die damit die Straße betraten, wurden sie von den Polizeidienern abgenommen, Eltern oder Pfleger traf eine Strafe von 1 fl. Nachdem schon früher das Austreiben von Rindvieh durch die Residenzstadt untersagt worden war, wurde im Jahre 1806 auch der Austrieb der Schweine verboten und das Umherlaufen einzelner Kinder und Schweine in den Straßen mit einer Strafe von 30 kr. für jedes Stück und im Jahre 1809 das Hegen des Viehs mit Hunden mit einer Strafe von 5 fl. bedroht. Ueber die Freihaltung der Straßen und Fußwege von Lastfuhrwerk, unbespannten Wagen, über das Lagern von Baumaterialien, von Fässern, Dielen und andern Gerätschaften vor den Häusern, wurden Vorschriften erlassen und die Beleuchtung solcher Verkehrshindernisse bei Nacht angeordnet. Es wurde auch Vorkehr getroffen, daß Fußgänger nicht durch zu nahe Beifahren herrschaftlicher Wagen an Thore und Thüren der Häuser und unnötiges Halten derselben auf den Fußwegen belästigt wurden, und überhaupt in Ansehung des Reitens und Fahrens in der Stadt eine strenge Ordnung gehandhabt, deren einzelne Bestimmungen von

Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht wurden; insbesondere wurde bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. im Februar 1811 das Verbot des Reitens und Fahrens „auf den Fußpfaden der allwärts breit genug angelegten Straßen in- und außerhalb der Residenz“ erneuert. In der Nähe des Schauspielhauses durften die Wagen nur im Schritt fahren und mußten sich beim Warten in eine Reihe hinter einander stellen. Wer sich gegen diese Vorschrift verfehlte, wurde mit einer Strafe von 2 fl. belegt, wer an den „zur Verschönerung der Straßen angebrachten Bäumen“ etwas beschädigte, wurde außerdem zum Ersatz angehalten. Als im August 1806 die Polizei wahrnahm, daß innerhalb der Stadt einige Kafeten abgebrannt wurden, ohne daß dazu die Erlaubnis eingeholt worden war, gab sie die Erläuterung, daß das Verbot des Schießens innerhalb und in der Nähe der Stadt auch die Abbrennung jeder Art von Feuerwerk begreife und daß zu derartigen Veranstaltungen nicht nur die polizeiliche Erlaubnis einzuholen, sondern auch bei dem Stadtkommandanten Anzeige zu erstatten sei, „damit man teils der gehörigen Vorsicht im Voraus versichert sei, teils aber Niemand unnötig allarmiert werden möge“.

Die Polizei sah sich durch unschickliches Betragen des Publikums auch genötigt, Maßregeln zum Schutze der Anlagen des Schloßgartens zu treffen. Schon am 31. März 1800 hatte die Polizeideputation solche, welche durch Abbrechen von Blumen, durch Beschädigung an Gewächsen oder Mauerwerk, durch unziemliches Lärmen und andern groben Unfug sich „des Genusses unwürdig zeigten, den Serenissimus den Einwohnern der Residenz durch Öffnen seiner Gärten gewährte“, mit Strafen bedroht. Im Mai 1801 wurde diese Drohung erneuert und angekündigt, daß jenen, welche sich gegen diese Vorschrift vergingen, ohne Unterschied des Standes, der Spaziergang in den fürstlichen Gärten auf ein Jahr und länger untersagt werde. Auch das schon früher ergangene Verbot des Tabakrauchens auf den Promenaden des vorderen und hinteren Schloßgartens wurde so häufig übertreten, daß im Juni 1801 dasselbe unter Androhung einer Strafe von 1 fl. in Erinnerung gebracht werden mußte. Im Juni 1806 wurden sehr eingehende Vorschriften für die Besucher der Schloßgärten erlassen, da in diesen allerlei Excesse begangen worden waren. Die Übertretungen wurden mit ansehnlichen Geld-

strafen geahndet. Daß solche häufig und in höchst unziemlicher Art vorgekommen waren, geht daraus hervor, daß jetzt das Publikum aufmerksam gemacht wurde, die neu aufgestellten Wachen seien des Nachts bei ihren Patrouillengängen mit geladenen Gewehren bewaffnet, und daß die Warnung erging, „sich vor Beschädigung zu hüten, die derjenige, so auf Anrufen nicht gleich stille steht, zu befürchten hat.“

Auch das Verbot, die Friedrichsthäler, Grabener und Stutenseer Allee im Hardtwalde mit Fuhren, zu Pferd und zu Fuß zu passieren, wurde im Jahre 1806 unter Strafandrohung in Erinnerung gebracht. Es scheint, daß überhaupt die öffentlichen Anlagen in Karlsruhe nicht genügend vor Beschädigung seitens des Publikums geschützt waren. Denn im Mai 1807 sah sich die Polizeideputation auch dazu veranlaßt, den Schutz der Beierthheimer Anlagen und der vor dem Ettlinger Thor angelegten Pflanzungen durch Androhung von Geldstrafen, Leistung von Schadenersatz, „auch nach Befund der Umstände einer angemessenen Leibesstrafe besonders im Falle des Muthwillens und der Bosheit“ zu sichern.

Im Fasanengarten waren ebenfalls Unordnungen verübt und dadurch die Zucht der Fasanen gestört worden. Die Hofverwaltung sah sich deshalb im April 1811 bewogen, den Garten fortan schließen zu lassen und den Eintritt für solche, die dort Geschäfte hatten oder die Fasanerieanlage sehen wollten, von einer Meldung beim Thorwart und im Fasaneriegebäude abhängig zu machen. Es wurde auch allen Personen, die „etwa einige die Eingänge der Fasanerie zufällig öffnende Schlüssel“ besaßen, deren Gebrauch aufs Strengste untersagt.

Marktpolizei.

Handel und Wandel auf dem Markt und sonst wurde ebenfalls durch die Polizeideputation streng geregelt. Der Angebühr der Holzmesser trat eine Polizeiordnung entgegen, welche die in Geld — nicht mehr wie früher in Holz — zu entrichtende Meßgebühr genau feststellte und eine scharfe Überwachung der Meßstangen, deren sich die Holzmesser bedienen, einführte. Auch die Abgabe des Holzes und dessen Preis wurde durch eine Polizeiverordnung geregelt. Der Preis des geslözten Buchenholzes auf dem Holzplatz wurde auf 11, des Tannen-, Erlen- oder Eichenholzes auf 9 fl. für das Klafter